

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 16

Ausgabetag:

21. Jahrgang

23.12.2013

Inhalt

	Seite
1. Anmeldungen zur weiterführenden Schule der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2014 / 2015	2
2. 6. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007	3
3. 9. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005	4
4. 9. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996	5
5. 8. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005	6
6. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln	8
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln über den Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010	9
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2013	10

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Anmeldungen zur weiterführenden Schule der
Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2014 / 2015**

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind für den Besuch der städtischen Gesamtschule Hamminkeln anmelden möchten, haben hierzu an folgenden Terminen Gelegenheit:

Gesamtschule Hamminkeln

Montag,	10. Februar 2014 von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag,	11. Februar 2014 von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch,	12. Februar 2014 von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag,	13. Februar 2014 von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag,	14. Februar 2014 von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Die **Anmeldungen werden in der Gesamtschule Hamminkeln** entgegen genommen.

Zur Anmeldung ist das anzumeldende Kind, das Stammbuch der Familie oder die Geburtsurkunde, der Ausweis/Pass, das letzte Halbjahreszeugnis (Schuljahr 2013/2014) sowie die Schulformempfehlung der Grundschule und der Anmeldeschein in 4-facher Ausfertigung mitzubringen.

Hamminkeln, 09.12.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,93 €

II. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,81 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 13. Dezember 2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

9. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Gebührensätze betragen | |
| | a) Gefäßgebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 48 kg Restabfall) | 135,56 € |
| | b) Gefäßgebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 96 kg Restabfall) | 163,88 € |
| | c) Gefäßgebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 444 kg Restabfall) | 369,20 € |
| | d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,59 € |

Gefäßgebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 13. Dezember 2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

9. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 24,56 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 14,90 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 13. Dezember 2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. Satzung vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (100 m²) für Grundstücksflächen im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Wasser- und Bodenverband	Flächenart(en)		
	versiegelt	Wald	übrige
a) Obere Issel	0,8365 €	0,0919 €	0,2298 €
b) Raesfelder Isselverband	0,8031 €	0,0883 €	0,2206 €
c) Mittlere Issel	0,7051 €	0,0775 €	0,1937 €
d) Untere Issel Nord	1,0033 €	0,1102 €	0,2756 €
e) Untere Issel Süd	0,8103 €	0,0890 €	0,2226 €
f) Mengerling-Rümping-Honselbach	1,1278 €	0,1239 €	0,3098 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 13. Dezember 2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hamminkeln für das Haushaltsjahr 2014 nebst Haushaltsplan und Anlagen sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln werden ab dem 23.12.2013 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 223, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese Einwendungen sind beim Bürgermeister, Rathaus Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hamminkeln in öffentlicher Sitzung.

Hamminkeln, den 13.12.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln über den Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln über die Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010

1. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs.1 GO

2. NRW erfolgte die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Hamminkeln durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung vom 04. Dezember 2013 hat dieser dem Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31. Dezember 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Hamminkeln hat daraufhin in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2010 durch die Fachdienste Rechnungsprüfung zur Kenntnis.

2. Der Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31.12.2010 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2013 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 196.914.275,10 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 2.972.762,55 € festgestellt.

3. Dem Bürgermeister wird für den Gesamtabchluss 2010 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der festgestellte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2010 wurde im Anschluss gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW unverzüglich dem Kreis Wesel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31. Dezember 2010 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31. Dezember wird bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 223, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hamminkeln, den 13.12.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG – NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 12.12.2013 die nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und Fremdleistungen zu bemessen ist.

§ 2

Benutzer und zahlungspflichtig ist grundsätzlich diejenige Person, die das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt bzw. deren Rechtsnachfolger. Darüber hinaus ist zahlungspflichtig, wer gebührenpflichtige Handlungen beantragt oder Einrichtungen und Dienstleistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt.

§ 3

Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofsgebührensatzung - vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.05.2004, außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln:

A) Erwerb des Nutzungsrechts bzw. eines Ruherechts

Nutzungszeit bzw. Ruhezeit für die Gräberarten 1.1, 1.3, 2.1, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2 = 25 Jahre

Nutzungszeit für die Gräberarten 1.2, 2.2 = 15 Jahre

1. Wahlgrabstelle

1.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	915,00 €
1.2 für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	471,00 €
1.3 für Urnengrab (bis zu vier Stellen)	533,00 €

2. Reihengrabstelle

2.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	814,00 €
2.2 für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	406,00 €

3. Rasengrabstelle (mit Grabplatte) einschließlich Rasenpflege über die Nutzungszeit

3.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.165,00 €
3.2 für Urnengrab (bis zu zwei Stellen)	600,00 €

4. Rasengrabstelle (anonym, ohne Grabplatte) einschließlich Rasenpflege über die Nutzungszeit

4.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.138,00 €
4.2 für Urnengrab (eine Stelle)	510,00 €

B) Benutzung der Friedhofsgebäude

1.1 Leichenhallenbenutzung, erster Tag	104,00 €
1.2 Leichenhallenbenutzung, je Folgetag	62,00 €
2.1 Leichenhallenbenutzung nur für eine Trauerfeier	75,00 €
2.2 Leichenhallenbenutzung nach der Bestattung für seelsorgerische Betreuung	62,00 €
3.1 Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Kommunalfriedhöfe in Hamminkeln beigesetzt wird, erster Tag	83,00 €
3.2 Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Kommunalfriedhöfe in Hamminkeln beigesetzt wird, je Folgetag	54,00 €

C) Bestattungsgebühren (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes)

1.1 für eine Grabstelle für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	401,00 €
1.2 für eine Grabstelle für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	252,00 €
1.3 für eine Urnengrabstelle	222,00 €

D) Beisetzung auf dem Aschestreufeld (einschließlich Verstreuung, Bereitstellung und Unterhaltung der Anlage)

1.1 Verstreuung der Asche einer verstorbenen Person	218,00 €
---	----------

E) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

1.1 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.1	35,00 €
1.2 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.2	30,00 €
1.3 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.3	20,00 €
1.4 für eine Rasengrabstelle gemäß A)3.1	46,00 €
1.5 für eine Rasengrabstelle gemäß A)3.2	23,00 €

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

F) Rückgabe des Nutzungsrechts

Bei Wahlgrabstellen und unter Beachtung des § 16 Absatz 9 der Friedhofssatzung erfolgt auf Antrag bei Rückgabe des Nutzungsrechts je vollem Verkürzungsjahr eine Erstattung von 50 % der für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr.

G) Ausgrabung und Umbettung sowie Urnenumsetzung

1.1 Für das Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof oder für eine Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für einen etwa notwendigen neuen Sarg) wird nur ein Grundbetrag festgesetzt. Ergänzend zu diesem Grundbetrag werden die entstehenden Kosten im Wege einer Kostenerstattung erhoben.

Grundbetrag	248,00 €
1.2 Ausgraben bzw. Umsetzen einer Urne	278,00 €

H) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung und/oder eines Grabmals

1.1 Genehmigung für das Erstellen einer Grabeinfassung und/oder Liegestein bzw. Grabplatte	15,00 €
1.2 Genehmigung für das Errichten eines stehenden Grabmals, mit oder ohne Grabeinfassung	57,00 €

I) Pflege von Grabstellen mit zurückgegebenem oder entzogenem Nutzungsrecht innerhalb der Ruhezeit

1.1 pro Jahr, pro Grabstelle	67,00 €
------------------------------	---------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16.12.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -